

Reglement Einzelmitgliedschaft

1 Zweck / Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) erlassen und regelt die Voraussetzungen für die Einzelmitgliedschaft beim VSV gemäss Art. 4 b) der Statuten des VSV und die Benützung der Kollektivmarke des VSV durch Einzelmitglieder gemäss Art. 8 der Statuten.

2 Aufnahmekriterien der Einzelmitgliedschaft

Als Einzelmitglieder können folgende Personen aufgenommen werden:

- a) Mitarbeitende von Aktivmitgliedern gemäss Art. 4 a) der Statuten des VSV;
- b) Personen, die als unabhängige Vermögensverwalter bei einem Aktivmitglied gearbeitet haben und beruflich nicht mehr aktiv sind.

3 Aufnahme

3.1 Aufnahmegesuch

Das Aufnahmegesuch hat Online mit dem festgelegten Formular «Aufnahmegesuch Einzelmitglied» zu erfolgen.

3.2 Aufnahmeverfahren

Das Reglement «Bestimmungen über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern» des VSV gilt auch für Einzelmitgliedschaften.

4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten richten sich nach den Statuten des VSV. Die Einzelmitglieder haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie haben ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht (Art. 4 b der Statuten);
- b) Sie können im Verzeichnis auf der VSV-Webseite als Einzelmitglied aufgeführt werden (Art. 7 b der Statuten);

- c) Sie dürfen die Kollektivmarke des VSV mittels dem „Logo für Einzelmitglieder“ ([zum Download](#)) benützen.

5 Mitgliedschaftsbeitrag

Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt jährlich CHF 500.- (exkl. MwSt.).

Mitarbeitenden eines VSV-Aktivmitglieds wird der Mitgliedschaftsbeitrag erlassen.

Gemäss Art. 9 der Statuten bezahlen Personen, die dem Verband in der zweiten Jahreshälfte beitreten, im Beitrittsjahr die Hälfte des Jahresbeitrags.

Ab dem Jahr, in dem ein Einzelmitglied 65 Jahre alt wird, wird ein Rabatt von 50% gewährt.

6 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt und der Ausschluss erfolgen gemäss Art. 10 der VSV-Statuten, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers, der einen anderen Arbeitgeber als ein Aktivmitglied des VSV zur Folge hat;
- b) Bei Gefährdung des guten Rufs, beziehungsweise bei Feststellung eines Reputationsrisikos;
- c) Bei Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrags, trotz Mahnung.

Dieses Reglement wurde per 22. November 2017 in Kraft gesetzt und per 29. Mai 2024 revidiert.